

Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung von Änderungen des Gesamtarbeitsvertrages für die schweizerische Holzindustrie

(Vom 27. Mai 1966)

Der Schweizerische Bundesrat

beschliesst:

I

Folgende Änderungen des im Anhang zum Bundesratsbeschluss vom 28. Februar 1964/13. November 1965¹⁾ wiedergegebenen Gesamtarbeitsvertrages für die schweizerische Holzindustrie werden allgemeinverbindlich erklärt:

Art. 13, Abs. 1

Die Mindestlöhne, einschliesslich der ab 1. April 1966 um 20 Rappen erhöhten Teuerungszulagen und des Ausgleichs für die Arbeitszeitverkürzung, betragen:

	Zone I Fr.	Zone II Fr.	Zone III Fr.
Für ausgebildete Säger und Schärfer	4.70	4.65	4.60
Für angelernte Hilfsarbeiter	4.40	4.35	4.30
Für Handlanger	4.20	4.15	4.10

Art. 17

¹ Die Arbeitnehmer haben Anspruch auf Entschädigung von jährlich bis sechs Feiertagen, die auf einen Arbeitstag fallen.

² Als Feiertagsentschädigung ist der volle Lohn, der an diesem Tag hätte verdient werden können, zu bezahlen und zwar jeweils mit dem laufenden Zahltag.

Art. 22, Abs. 1

Sofern der Arbeitgeber nicht kraft kantonalen Rechts oder freiwillig einer Familienausgleichskasse angeschlossen ist, welche Kinderzulagen ausrichtet, hat er eine Kinderzulage von 15 Franken je Kind und Monat zu bezahlen.

¹⁾ BBl 1964, I, 467; 1965, III, 84.

II

Dieser Beschluss tritt am 20. Juni 1966 in Kraft und gilt bis zum 31. März 1968.

Bern, den 27. Mai 1966.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Vizepräsident:

Bonvin

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung von Änderungen des Gesamtarbeitsvertrages für die schweizerische Holzindustrie (Vom 27. Mai 1966)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1966
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	24
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	16.06.1966
Date	
Data	
Seite	909-910
Page	
Pagina	
Ref. No	10 043 290

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.